

2229/AB
Bundesministerium vom 04.08.2020 zu 2226/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung
bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.348.825

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2226/J-NR/2020 betreffend Situation von Forscher_innen an den Hochschulen, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 4. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie lautet der Zeitplan des BMBWF, den Forschungsbetrieb an den österreichischen Hochschulen (sofern er noch unterbrochen ist) wieder aufzunehmen?*
- *Wird hier eine hochschulübergreifende Strategie verfolgt?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet diese Strategie?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ab wann ist es vorgesehen, den Zugang zu Forschungsinfrastruktur wieder zu ermöglichen?*
 - a. *Welche Infrastruktur betrifft dies genau?*
 - b. *Wird hier ein hochschulübergreifender Zeitplan verfolgt?*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Universitäten und Hochschulen ihre Strategie zur Bewältigung der COVID-19-Krise in Ausübung ihrer Autonomie selbst entwickeln und umsetzen. Diese Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, der geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der universitätsspezifischen Rahmenbedingungen.

Mit der so genannten „COVID-19-Lockerungsverordnung“ hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den allgemeinen regulatorischen Rahmen für die Lockerung der Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in den davorliegenden Wochen ergriffen wurden. Da Universitäten und Hochschulen vom Anwendungsbereich der „COVID-19-

„Lockernsverordnung“ ausgenommen sind, haben für sie seit 1. Mai 2020 keine entsprechenden Sondermaßnahmen bzw. Verhaltensregeln mehr gegolten.

Mit persönlichem Schreiben vom 2. Mai 2020 habe ich den Universitäten und Hochschulen daher empfohlen, den Forschungsbetrieb wieder zu normalisieren unter Einhaltung aller Sicherheits- und Verhaltensregeln sowie unter organisatorischen Konzepten, die auch hier dem Prinzip der „Ausdünnung“ folgen sollen.

Zu Fragen 4 und 6:

- *Welche Lösungen (abgesehen von Bestimmungen laut Artikel 23 § 6 3. COVID-Gesetz) sind für PraeDocs bzw. PostDocs vorgesehen, die Covid-19-bedingt ihre Forschungsarbeiten (auch im Rahmen der Abschlussarbeiten) nicht fortsetzen bzw. fertigstellen konnten bzw. deren Fortsetzung oder Fertigstellung sich um mehr als ein Semester verzögert?*
- *Ist das BMBWF mit den Hochschulen bzgl. einer eventuellen Vertragsverlängerung für PraeDocs bzw. PostDocs im Austausch, für den Fall, dass diese Verlängerung Covid-19-bedingt notwendig sein wird?*
 - a. *Wenn ja, welche Lösungen wurden hier gefunden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Wie steht das BMBWF zu einer solchen Vertragsverlängerung?*

Bereits im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes (Art. 23, § 6 C-HG), BGBl. I Nr. 23/2020, wurde eine Sonderbestimmung zu § 109 Universitätsgesetz 2002 (UG) aufgenommen, die normiert, dass Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt sind, welche aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht fertiggestellt werden können, zur Fertigstellung dieser Drittmittelprojekte oder Forschungsprojekte und Publikationen einmalig befristet verlängert oder einmalig befristet neu abgeschlossen werden können, wobei jeweils ein Zeitraum von 12 Monaten nicht überschritten werden darf.

Mit dem Initiativantrag 660/A XXVII. GP zur Änderung des COVID-19-Hochschulgesetzes (C-HG) in der Fassung des Ausschussberichtes 271 dB. XXVII. GP vom 25. Juni 2020 wurde die Regelung um jene Personen erweitert, die die nächste Qualifikation bzw. Karrierestufe nicht erreichen können oder konnten, weil sie die dafür geforderten Leistungen COVID-19-bedingt nicht rechtzeitig erbringen konnten. Von dieser Personengruppe sind auch die prae- und postdocs umfasst. Die Verlängerungsmöglichkeit umfasst nicht nur ein Semester, sondern insgesamt 12 Monate.

Zu Frage 5:

- *Ist das BMBWF diesbezüglich in Austausch mit Drittmittelgebern bzw. Forschungsförderungsinstitutionen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*

- b. Welche Lösungen wurden hier bereits gefunden?*
- c. Wenn nein, warum nicht? Ist ein solcher Austausch geplant?*

Ja, es besteht ein kontinuierlicher Austausch mit dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). Beim FWF kam es bislang zu keinen COVID-19-bedingten Projektabbrüchen. Mit Flexibilisierungen in der Projektabwicklung und einer zeitlichen Ausdehnung der Einreichfristen in den unterschiedlichen Programmen hat der FWF auf die Auswirkungen der COVID-19-Krise für die Forschenden sehr rasch reagiert. In gut begründeten Härtefällen werden finanzwirksame Zusatzbewilligungen gewährt. Die Entscheidung trifft das FWF-Kuratorium.

Neben den Erleichterungen für die Forschenden wurden vom FWF im Bereich der Forschungsförderung Initiativen gesetzt, um einen Beitrag zur Lösung der COVID-19-Krise zu leisten. Gemäß seinem „bottom-up“-Ansatz fördert der FWF neben medizinischen Projekten auch Projekte, die ihr Forschungsinteresse auf technische, ökologische, ökonomische, politische, rechtliche, medizinische, kulturelle, psychologische oder ethische Implikationen von SARS-CoV-2 richten
(<https://fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/faq/faq-zu-corona/>).

Zur Stärkung der länderübergreifenden Erforschung der aktuellen Pandemie und ihrer Folgen baut der FWF im Bereich der Akutförderung SARS-CoV-2 ein internationales Netzwerk auf. Dank der bereits etablierten Kooperation mit den Förderungsorganisationen aus Deutschland (DFG), Luxemburg (FNR), Polen (NCN), der Schweiz (SNF), Slowenien (ARRS) und der Tschechischen Republik (GACR), können ab sofort Forschende aus Österreich gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den genannten Ländern internationale Forschungsprojekte schneller beantragen. Dabei können sowohl bi- als auch trilaterale Projekte eingereicht werden.

Seit Anfang April gibt es eine Akutförderung, eine „Fast-Track-Schiene“ für jene Anträge, die sich mit der Erforschung humanitärer Krisen wie Epidemien und Pandemien beschäftigen. In ausgewählten Programmen des FWF werden diese Anträge bevorzugt erfasst und begutachtet, um so eine rasche Förderungsentscheidung innerhalb weniger Wochen zu erhalten. Ziel ist es, möglichst schnell weitere wissenschaftlich hochqualitative Projekte an Forschungsstätten in ganz Österreich anzustoßen. Dieser Ausbau von Kapazitäten und Strukturen trägt dazu bei, die aktuelle Situation sowie mögliche künftige humanitäre Krisen meistern zu können.

Eine starke themenoffene und qualitätsgtriebene Grundlagenforschung dient insgesamt als Vorsorge, um zukünftige Krisen bewältigen und im besten Falle vermeiden oder abmildern zu können.

Ebenfalls seit Anfang April organisieren die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Schweizer Nationalfonds (SNF) Ausschreibungen zur interdisziplinären Erforschung

von Epidemien und Pandemien. Der FWF beteiligt sich im Rahmen seiner internationalen Kooperationen (DACH-Lead Agency Verfahren) an diesen Initiativen und finanziert österreichische Teilprojekte in deutsch- und/oder schweiz-österreichischen Gemeinschaftsprojekten.

In Verbindung mit den Entwicklungen zu COVID-19 wurden Deadlines von Horizon 2020-Ausschreibungen, die ursprünglich bis zum 15. April 2020 vorgesehen waren, verlängert. Wenn EU-Projekte auf Grund der COVID-19 Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden können, ist es möglich, sich auf höhere Gewalt (force majeure) zu berufen.

Zu Frage 7:

- *Ist die Schaffung eines Fördertopfs für PraeDocs und PostDocs vorgesehen, um etwaige finanzielle Zusatzbelastungen, die beispielsweise aufgrund der Anschaffung von Lizenzen im Home Office angefallen sind, rückzuerstatteten?*
 - a. *Wenn ja, welche Stelle wird ihn einrichten, in welcher Höhe, wer wird dazu Zugang erhalten, welche Zusatzbelastungen werden rückerstattet und wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Den Universitäten steht in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 ein im Vergleich mit der Vorperiode um 13% höheres Budget zur Verfügung, das ihnen Planungssicherheit gibt und finanzielle Spielräume schafft, um im Rahmen ihrer Autonomie situationsbedingt erforderliche Hilfestellungen für das von ihnen angestellte Personal zu leisten. Die Implementierung eines zusätzlichen Fördertopfes außerhalb der Universitätsstruktur ist nicht vorgesehen.

Wien, 4. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

